



**Bericht über die Rechtsprechung des
Europäischen Gerichtshofs für
Menschenrechte und die Umsetzung seiner
Urteile in Verfahren gegen die
Bundesrepublik Deutschland
im Jahr 2022**

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	3
B. Darstellung der Verfahren, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt war	7
I. <i>Entscheidungen zu Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit)</i>	8
1. Beschwerde wegen fehlenden Kausalzusammenhangs zwischen Strafverurteilung und Sicherungsverwahrung	8
2. Beschwerden gegen andauernde Unterbringung nach § 63 Absatz 1 StGB	10
II. <i>Entscheidungen zu Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)</i>	12
3. Beschwerde gegen die Verfahrensdauer einer Vielzahl von Schadensersatzklagen ..	12
4. Beschwerde gegen die Ablehnung eines Antrags auf Computernutzung in Haft	14
III. <i>Entscheidungen zu Artikel 8 EMRK (Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens)</i>	16
5. Beschwerde gegen die Anordnung einer unbefristeten Führungsaufsicht	16
6. Beschwerde über die Nicht-Löschung eines Akteninhalts	18
7. Beschwerde gegen die Zurückweisung einer Entschädigungsforderung	19
8. Beschwerde gegen eine Ausweisung mit Einreise- und Aufenthaltsverbot	20
IV. <i>Urteile & Entscheidungen zu Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung, Pressefreiheit)</i>	
21	
9. Beschwerde gegen die nicht-gestattete Mitnahme von Schreibutensilien in eine mündliche Verhandlung	21
10. Beschwerden gegen Anordnungen zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung	23
11. Beschwerde wegen eingeschränkten Zugangs zu Akten des Bundesnachrichtendienstes	25
12. Beschwerde wegen gerichtlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses	26
13. Beschwerde gegen eine Verurteilung wegen Volksverhetzung	28
14. Keine Verletzung von Artikel 10 bei Verweigerung von Akteneinsicht	29
15. Keine Verletzung von Artikel 10 bei Eintrag auf „schwarze Liste“ für Lehrkräfte	31
V. <i>Urteil zu Artikel 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit)</i>	33
16. Beschwerden gegen das Tarifeinheitsgesetz	33
VI. <i>Urteil zu Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot)</i>	36
17. Erfordernis einer unabhängigen Untersuchung bei Racial-Profiling-Vorwürfen	36
C. Stand der Umsetzung	38
I. <i>Action plans und action reports</i>	38
II. <i>Abschlussresolutionen</i>	39
Anlage 1: Statistik über die Fallzahlen vor dem EGMR	40
Anlage 2: Statistik über die Fallzahlen des Execution Departments	41

A. Einleitung

I. Zielsetzung des Berichts

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR oder „Gerichtshof“) überprüft die Einhaltung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK oder „Konvention“) durch die Vertragsstaaten. Der EGMR hat keine Kompetenz die Entscheidungen nationaler Gerichte aufzuheben. Er kann jedoch Verletzungen der Konvention durch Vertragsstaaten feststellen und die Staaten zur Zahlung einer gerechten Entschädigung verurteilen. Die Urteile des EGMR sind für die Vertragsstaaten verbindlich.

In Deutschland gilt die EMRK unmittelbar als Bundesrecht; die öffentliche Gewalt in Deutschland ist bei jedem Handeln unmittelbar an die EMRK gebunden. Das gilt auch für die Gerichte.

Vor diesem Hintergrund sollen in diesem Bericht die im Jahr 2022 abgeschlossenen Verfahren vor dem EGMR, in denen Deutschland Partei war, dargestellt werden. Damit sollen die Verfahren zum einen im Sinne der Transparenz der deutschen Öffentlichkeit bekannt gemacht werden; zum anderen sollen die Entscheidungen aber auch einer Fachöffentlichkeit und insbesondere den deutschen Gerichten zur Kenntnis gebracht werden, damit sich diese bei zukünftigem Handeln an den Entscheidungen des EGMR orientieren können. Entscheidungen in Verfahren gegen andere Staaten sind nicht Gegenstand dieses Berichts, werden jedoch von einem weiteren Bericht erfasst, der im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellt wird.¹

II. Das Verfahren vor dem EGMR

Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer können sich nach Erschöpfung des deutschen Rechtswegs mit einer Beschwerde an den EGMR wenden. Nicht alle gegen Deutschland eingelegten Beschwerden werden der Bundesregierung zur Stellungnahme zugestellt: Der weit überwiegende Teil der Unzulässigkeitsentscheidungen ergeht ohne vorherige Beteiligung der Bundesregierung.

Der Gerichtshof entscheidet in unterschiedlichen Besetzungen über die Beschwerden. Sofern der Gerichtshof die Beschwerde als unzulässig zurückweisen will, kann diese Entscheidung in eindeutigen Fällen von einer Einzelrichterin bzw. einem Einzelrichter getroffen werden (Artikel 27 EMRK). Unzulässige Beschwerden können auch durch einen Ausschuss mit drei Richterinnen und Richtern zurückgewiesen werden (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a EMRK). Unzulässigkeitsentscheidungen werden der Bundesregierung nur im Ausnahmefall zugestellt. Eine

¹ https://www.bmj.de/DE/Themen/Menschenrechte/EntscheidungenEGMR/EntscheidungenEGMR_node.html

große Zahl dieser Entscheidungen wird zudem nicht ausführlich begründet und wiederum nur ein Teil der begründeten Entscheidungen wird auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht.

Die Ausschüsse können auch über zulässige Beschwerden entscheiden, wenn es gefestigte Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Begründetheitsfragen gibt (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b EMRK). In allen anderen Fällen entscheidet eine Kammer mit sieben Richterinnen und Richtern (Artikel 29 EMRK). Bei besonderer Bedeutung des Falls entscheidet in seltenen Fällen die Große Kammer, die aus 17 Richterinnen und Richtern besteht (Artikel 30, 43 EMRK).

Nicht nur durch Entscheidung oder Urteil kann ein Verfahren beendet werden, sondern auch durch Vergleich oder durch einseitige Erklärung des beschwerdegegnerischen Staates, in der dieser anerkennt, dass die Konvention verletzt wurde und sich verpflichtet, eine angemessene Entschädigung zu zahlen. In diesen Fällen streicht der Gerichtshof die Beschwerde aus dem Register (Artikel 37, 39 EMRK).

III. Abgeschlossene Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2022

Im Jahr 2022 wurden 535 neue Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland einem Spruchkörper des Gerichtshofs vorgelegt, 13 neue Beschwerden wurden der Bundesrepublik zur Stellungnahme zugestellt. Zum Ende des Jahres 2022 blieb es somit ähnlich der Vorjahre mit 198 Fällen (2021: 168 Fälle, 2020: 188 Fälle) bei einer vergleichsweise niedrigen Anzahl anhängiger Fälle.

17 Verfahren mit deutscher Beteiligung wurden im Jahr 2022 beendet. Sieben „deutsche“ Verfahren wurden als unzulässig abgewiesen, ohne dass sie der Bundesregierung vorher zugestellt wurden.² In vier Fällen erfolgte eine Abweisung als unzulässig, nachdem die Bundesregierung Stellung genommen hatte. In zwei Verfahren hat der Gerichtshof, nachdem die Bundesregierung eine einseitige Erklärung abgegeben hat und eine gütliche Einigung erzielt wurde, die Rechtsache jeweils aus dem Register gestrichen. In einem Urteil der Großen Kammer entschied der Gerichtshof über die Begründetheit der Beschwerde; dabei wurde keine Verletzung der EMRK festgestellt. In zwei Urteilen der Kammer stellte der Gerichtshof ebenfalls jeweils keine Konventionsverletzung fest. In einem Urteil einer Kammer stellte der Gerichtshof eine Verletzung des Artikels 14 EMRK fest.

² In Teil B. werden einige Verfahren dargestellt, in denen eine Unzulässigkeitsentscheidung ohne Zustellung erging. Die Anzahl der Unzulässigkeitsentscheidungen übersteigt die der dargestellten Verfahren. Dies liegt daran, dass die Unzulässigkeitsentscheidungen in der überwiegenden Zahl aller Fälle (2022: 488 Fälle) vom EGMR nicht mit einer Begründung versehen werden. Im Rechtsprechungsbericht werden regelmäßig nur Entscheidungen mit Begründung dargestellt.

Eine Übersicht über die Gesamtzahl der Verfahren vor dem EGMR ist in der Anlage 1 enthalten. Die vollständige Jahresstatistik des EGMR ist in der aktuellsten Fassung unter folgendem Link abrufbar: <https://www.echr.coe.int/statistical-reports>.

IV. Umsetzung der Urteile

Nachdem ein Urteil des Gerichtshofs endgültig geworden ist (Artikel 44 EMRK), schließt sich die Umsetzung des Urteils an. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 46 Absatz 1 EMRK verpflichtet, in allen Rechtssachen in denen sie Partei ist, ein endgültiges Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. Die Umsetzung der Urteile des EGMR wird gemäß Artikel 46 Absatz 2 EMRK vom Ministerkomitee des Europarats überwacht. Sobald ein Urteil des Gerichtshofs, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, endgültig ist, wird es dem Ministerkomitee zugeleitet, welches in regelmäßigen Sitzungen überprüft, inwieweit der verurteilte Staat das Urteil befolgt. Streicht der Gerichtshof im Fall einer gütlichen Einigung eine Rechtssache aus seinem Register, wird diese Entscheidung nach Artikel 39 Absatz 4 EMRK ebenfalls dem Ministerkomitee zugeleitet, welches die Durchführung der gütlichen Einigung, wie sie in der Entscheidung festgehalten wurde, überwacht. Dabei wird das Ministerkomitee von einer besonderen Vollstreckungsabteilung des Sekretariats des Europarats, dem „Department for the Execution of Judgments of the European Court of Human Rights“, unterstützt.³ Nicht nur der Beschwerdeführer, sondern auch Nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen haben im Rahmen des Umsetzungsverfahrens die Möglichkeit, eine Stellungnahme an das Ministerkomitee abzugeben (Regel 9 der Regeln des Ministerkomitees für die Überwachung der Vollstreckung von Urteilen).⁴

Das Umsetzungsverfahren beginnt mit einem Aktionsplan (sog. „action plan“) der betroffenen Regierung, der innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils bei dem Execution Department einzureichen ist. Der action plan führt alle individuellen und allgemeinen Maßnahmen auf, die der betroffene Staat ergriffen hat und zu ergreifen beabsichtigt, um das EGMR-Urteil umzusetzen. Individuelle Maßnahmen betreffen den Beschwerdeführer und zielen darauf ab, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen (z.B. Haftentlassung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Entschädigungszahlung). Allgemeine Maßnahmen sind darauf gerichtet, Konventionsverletzungen in zukünftigen, gleichgelagerten Fällen zu vermeiden (z.B. gesetzliche Änderungen, Anpassung der Rechtsprechung). Als allgemeine Maßnahme werden alle Urteile des Gerichtshofs in deutschen Fällen von der Bundesregierung übersetzt sowie den Gerichten und Behörden, die mit dem der Beschwerde zugrundeliegenden Fall befasst waren, bekannt gemacht. Die Übersetzungen werden auch allen anderen Justizministerien der

³ Weitere Informationen über die Überwachung der Durchführung der Urteile auf der Website des Europarats unter http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Default_en.asp.

⁴ Nähere Informationen hierzu finden Sie auf folgender Internetseite <https://www.coe.int/en/web/execution/nhri-ngo>.

Länder mit der Bitte um Bekanntmachung sowie den betroffenen Bundesgerichten und Bundesministerien übersandt und dem EGMR zur Veröffentlichung in der HUDOC-Datenbank zur Verfügung gestellt. Nicht zuletzt verhilft auch die weite Verbreitung der vom Bundesministerium der Justiz erstellten Rechtsprechungsberichte der Rechtsprechung des EGMR in deutschen Fällen zu mehr Aufmerksamkeit.

Sind die im action plan angekündigten Maßnahmen umgesetzt, wird darüber in einem abschließenden Bericht (sog. action report) berichtet. Auf Vorschlag des Execution Departments schließt das Ministerkomitee das Umsetzungsverfahren, wenn es zur Überzeugung gelangt, dass die ergriffenen Maßnahmen das Urteil vollständig umsetzen.

Wie die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2022 dieser Verpflichtung entsprochen hat, wird in dem Kapitel C „Umsetzung der Urteile“ dargestellt.

V. Weiterführende Informationen

Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in der „HUDOC“-Datenbank⁵ des Gerichtshofs in den Amtssprachen des Europarats Englisch und/oder Französisch zu finden. Der Gerichtshof hält auf seiner Internetseite⁶ zudem sogenannte „case-law information notes“ vor, mit denen monatlich über Entscheidungen von besonderem Interesse informiert wird. Rechtlich unverbindliche deutsche Übersetzungen der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs in Fällen gegen Deutschland werden auf der Internetseite des BMJ und zusätzlich in der „HUDOC“-Datenbank veröffentlicht.

Auch in deutschsprachigen Fachzeitschriften werden Entscheidungen des EGMR veröffentlicht, z. B. in: Europäische Grundrechte Zeitschrift [EuGRZ], Strafverteidiger [StV], Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ], Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik [ZAR]. Eine aktuelle Übersicht mit deutschsprachigen Zusammenfassungen von Entscheidungen bietet der Newsletter Menschenrechte (NLMR) des österreichischen Menschenrechtsinstituts⁷ in Salzburg. Eine Fundstellensammlung, betreut von Herrn Professor Dr. Marten Breuer, ist unter www.egmr.org im Internet zu finden. Eine Entscheidungssammlung in deutscher Sprache findet sich auf der Internetseite www.eugrz.info/ unter „EGMR E“.

Der Europarat stellt mit seinem HELP-Programm (**H**uman Rights **E**ducation for **L**egal **P**rofessionals, <https://www.coe.int/en/web/help>) eine Weiterbildungsplattform zu menschenrechtlichen Themen für (juristisch tätige) Personen zur Verfügung. HELP bietet insbesondere eine

⁵ <https://hudoc.echr.coe.int/eng#>

⁶ <http://www.echr.coe.int>

⁷ www.menschenrechte.ac.at

große Zahl kostenloser Online-Selbstlernkurse an, von denen viele auch in deutscher Sprache verfügbar sind. Das Kursangebot deckt neben der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR auch andere Instrumente des Europarats wie die Europäische Sozialcharta und eine Vielzahl menschenrechtlicher Schlüsselbereiche ab. Auf die E-Learning-Plattform selbst kann über folgenden Link zugegriffen werden <https://help.elearning.ext.coe.int/>. Dort findet sich auch eine Übersicht über das gesamte HELP-Angebot mit näheren Angaben zu Dauer, Inhalt und Struktur des jeweiligen Kurses sowie den verfügbaren Sprachversionen.

B. Darstellung der Verfahren, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt war

Im Folgenden werden die Verfahren vor dem EGMR mit deutscher Beteiligung dargestellt. Die Darstellung erfolgt dabei anhand des Artikels der Konvention, dessen Verletzung von der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer gerügt wurde. Innerhalb eines Artikels wurde die chronologische Reihenfolge gewählt. Soweit mehrere Artikel betroffen sind, erfolgt die Besprechung zum Konventionsartikel, der den Schwerpunkt der Entscheidung bildet.

Bei der Analyse der Fälle zeigt sich, dass viele der „deutschen Fälle“, über die der EGMR nach Zustellung der Beschwerden an die Bundesregierung entscheidet, rechtlich anspruchsvolle Fragen aufwerfen. Systemische Probleme, die zu hohen Fallzahlen in einigen Mitgliedstaaten des Europarats führen, spiegeln sich in den EGMR-Entscheidungen zu deutschen Beschwerdeverfahren nicht wieder.

I. Entscheidungen zu Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit)

1. Beschwerde wegen fehlenden Kausalzusammenhangs zwischen Strafverurteilung und Sicherungsverwahrung

F. gegen Deutschland
Entscheidung vom 6. Oktober 2022, Nrn. 36306/20, 37250/21: Beschwerden unzulässig

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer wurde im Jahr 2003 wegen schweren Raubes zu einer 5-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Da der Beschwerdeführer mehrfach (darunter auch einschlägig) vorbestraft war und einen Hang zur Gewalt aufwies, ordnete das zuständige Strafgericht Sicherungsverwahrung an.

Die Beschwerden richteten sich gegen zwei gerichtliche Entscheidungen aus den Jahren 2018 und 2019, mit denen das zuständige Gericht die von dem Beschwerdeführer beantragte Aufhebung der Sicherungsverwahrung jeweils ablehnte. Zur Begründung führte es an, dass der Beschwerdeführer die Durchführung einer Sozialtherapie für unnötig hielt und von ihm weiterhin eine Gefährdung ausgehe. Die bereits von ihm absolvierten anderen Therapien seien nicht ausreichend, um die Sicherungsverwahrung aufzuheben oder zu lockern, insbesondere, da er nach wie vor die Begehung der Sexualstraftaten, aufgrund derer er bereits zuvor verurteilt wurde, leugnete.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte, dass kein Kausalzusammenhang zwischen seiner Verurteilung wegen schweren Raubes, die den Grund für die Anordnung der Sicherungsverwahrung darstellte, und den früheren Sexualstraftaten, die als Begründung für das Andauern der Sicherungsverwahrung genannt wurden, bestehe. Er habe alle Therapien, die seine Gewaltstraftaten zum Gegenstand hatten, abgeschlossen. Da ihm keine entsprechenden Therapien oder Lockerungen der Sicherungsverwahrung angeboten worden seien, habe er keine Möglichkeit gehabt zu beweisen, dass von ihm keine Gefährdung für die Öffentlichkeit mehr ausgehe. Dadurch sei er in seinem Recht auf Freiheit aus Artikel 5 Absatz 1 EMRK verletzt worden.

c) Entscheidung

Der Gerichtshof wies die Beschwerden entsprechend Artikel 35 Absätze 3a) und 4 EMRK wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurück.

Der in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer a) EMRK geforderte Zusammenhang zwischen Verurteilung und Freiheitsentzug sei verletzt, wenn die Entscheidung, die Sicherungsverwahrung nicht aufzuheben, der ursprünglichen Auffassung und Zielsetzung des für die strafrechtliche Verurteilung zuständigen Gerichtes widerspricht. Dies könnte möglicherweise der Fall sein, wenn eine Person in der Sicherungsverwahrung verbleiben müsse, ohne die Möglichkeit erhalten zu haben, mithilfe einer passenden Therapie den Wegfall der Gefährdung unter Beweis stellen zu können.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Anordnung der Sicherungsverwahrung im konkreten Fall auf der Verurteilung wegen schweren Raubes basierte. Um zu ermitteln, ob die Entscheidungsgründe für das Andauern der Sicherungsverwahrung vereinbar mit den Urteilsgründen des Strafgerichtes sind, müssten jedoch nicht allein die Straftat, sondern auch alle sonstigen Erwägungen des Strafgerichtes berücksichtigt werden. Da das damalige Strafgericht bei der Prüfung der Gewaltbereitschaft des Beschwerdeführers auch seine sonstigen Vorstrafen und Sexualdelikte berücksichtigt hat, bestehe der notwendige Zusammenhang zwischen der Entscheidung über das Andauern der Sicherungsverwahrung und der Verurteilung. Da ihm auch wiederholt passende Therapieangebote unterbreitet wurden, die er nicht annehmen wolle, sei kein Bruch des erforderlichen Kausalzusammenhangs feststellbar.

2. Beschwerden gegen andauernde Unterbringung nach § 63 Absatz 1 StGB

A.K. gegen Deutschland
Entscheidung vom 20. Oktober 2022, Nrn. 47935/20, 18032/21: Beschwerden unzulässig

a) Sachverhalt

Bei dem Beschwerdeführer wurde erstmals im Jahr 2003 eine wahnhaftige Störung diagnostiziert. Er griff eine umstehende Person mit dem Messer an und verletzte diese, weil er sich bedroht gefühlt hatte, woraufhin seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wurde. Während der Unterbringungszeit kam es im Jahr 2009 zu einem Fall körperlicher Gewalt, ansonsten verlief die Unterbringung unauffällig. Ab 2014 wurden dem Beschwerdeführer schrittweise Lockerungen gewährt.

In dem der Beschwerde Nr. 47935/20 zugrundeliegenden Verfahren verlängerte das zuständige Landgericht im Jahr 2018 die Dauer der Unterbringung. Als Entscheidungsgrundlage dienten das Gutachten eines externen Psychiaters aus dem Jahr 2016 sowie eine Stellungnahme des Krankenhauses. Zur Begründung wurde angeführt, dass der Beschwerdeführer nach wie vor an einer mentalen Störung leide und die Begehung weiterer Gewaltdelikte durch ihn wahrscheinlich sei.

Die Beschwerde Nr. 18032/21 hatte eine im Jahr 2019 angeordnete Verlängerung der Unterbringungszeit zum Gegenstand. In diesem Fall hatte ein aktuelles Sachverständigengutachten festgestellt, dass die mentale Störung geringer ausgeprägt, jedoch nicht geheilt sei. Auch das Krankenhaus hatte Verbesserungen festgestellt und empfahl die probeweise Unterbringung in einer Einrichtung für betreutes Wohnen. Das Gericht ordnete die weitere Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an mit der Auflage, weitere Lockerungen als Vorbereitung für eine Entlassung zu gewähren.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte, dass seine fortdauernde Unterbringung einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1e) EMRK darstelle. Die nach § 67d StGB für eine Unterbringung über zehn Jahre hinaus erforderliche Negativprognose könne mangels Vorfällen während der Unterbringungszeit und in Anbetracht der Verbesserungen seiner psychischen Gesundheit nicht aufrechterhalten werden. Die lange Dauer der Unterbringung sei auch angesichts der Anlasstat unverhältnismäßig.

c) Entscheidung

Der Gerichtshof fasste die beiden Individualbeschwerden aufgrund ihres inhaltsgleichen Charakters zusammen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Bewertungen der inländischen Gerichte nachvollziehbar seien. Insbesondere hätten sie die Verhältnismäßigkeit der fortdauernden Unterbringung geprüft und das Erfordernis der weiteren Gewährung von Lockerungen gesehen. Die Prüfung der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefährdung sei ebenfalls nicht unangemessen gewesen, sodass die Unterbringungsdauer von über 14 Jahren nicht als willkürlich angesehen werden könne.

Die Beschwerden seien entsprechend Artikel 35 Absätze 3a) und 4 EMRK als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen und daher für unzulässig zu erklären.

II. Entscheidungen zu Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

3. Beschwerde gegen die Verfahrensdauer einer Vielzahl von Schadensersatzklagen

Z. gegen Deutschland
Entscheidung vom 13. Januar 2022, Nr. 49528/16: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer war ab dem Jahr 2007 Beklagter in mehr als 4.000 zivilrechtlichen Schadensersatzklagen. Das zuständige Landgericht entschied angesichts der Vielzahl, zehn repräsentative Verfahren durchzuführen, die den tatsächlichen und rechtlichen Vortrag und die Rechtsprobleme der übrigen Verfahren abdeckten.

Im Dezember 2011 erhob der Beschwerdeführer Verzögerungsrüge und im Anschluss Klage. Er forderte die Feststellung, dass die Verfahrensdauer unangemessen lang gewesen sei und verlangte Entschädigung. Im Jahr 2014 wies das Oberlandesgericht die Klage ab und stellte fest, dass beim Beschwerdeführer kein Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich der gerichtlichen Feststellung einer überlangen Verfahrensdauer bestehe, da das Gericht dies ohnehin von Amts wegen zu prüfen habe. Des Weiteren stellte es fest, dass ein Teil der zehn Verfahren unangemessen verzögert gewesen sei, der Beschwerdeführer sich hieraus jedoch keinen Entschädigungsanspruch ableiten könne, da er keinen Nachteil erlitten habe. Die vom Beschwerdeführer gegen die Ablehnung des Zahlungsbegehrens eingelegte Revision wies der Bundesgerichtshof zurück. Die auf den Zeitraum von März 2010 bis August 2011 beschränkte Verfassungsbeschwerde, bei der der Beschwerdeführer vortrug, dass die Versagung der Entschädigung für diesen Zeitraum, für den das Oberlandesgericht eine unangemessene Verfahrensverzögerung festgestellt habe, ihn in seinen Grundrechten verletze, nahm das Bundesverfassungsgericht ohne Angabe von Gründen nicht zur Entscheidung an.

b) Beschwerde

Vor dem EGMR rügte der Beschwerdeführer, in seinen Rechten aus Artikel 6 Absatz 1 EMRK verletzt worden zu sein, weil die innerstaatlichen Gerichte die unangemessene Verfahrensverzögerung nicht hinreichend anerkannt hätten. Die Feststellung einer unangemessenen Verfahrensverzögerung hätte im Tenor erfolgen sollen. Darüber hinaus rügte er, dass ihm keine Entschädigung für immateriellen Schaden gewährt worden sei.

c) Entscheidung

Der Gerichtshof wies die Beschwerde teilweise wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zurück.

Bezüglich der vom Beschwerdeführer vorgetragene nicht hinreichende Anerkennung der unangemessenen Verfahrensverzögerung stellte der Gerichtshof fest, dass das Oberlandesgericht die Verzögerung in den Entscheidungsgründen anerkannt hat. Damit sei der Verstoß gegen das Gebot der „angemessenen Frist“ nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK anerkannt worden. Diese Anerkennung stelle eine geeignete und ausreichende Wiedergutmachung dar, sodass die „Opfereigenschaft“ des Beschwerdeführers entfalle. In diesem Zusammenhang verwies der EGMR auf seine ständige Rechtsprechung, nach der Nichtvermögensschäden aufgrund überlanger Verfahrensdauer in bestimmten Fällen sehr gering ausfallen oder gar nicht erst entstehen können (vgl. Scordino gegen Italien (Nr. 1), Nr. 36813/97, Rn. 204).

Im Ergebnis wurde die Beschwerde nach Artikel 13 i.V.m. Artikel 6 EMRK wegen offensichtlicher Unbegründetheit und nach Artikel 35 Absätze 3a) und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

4. Beschwerde gegen die Ablehnung eines Antrags auf Computernutzung in Haft

R. gegen Deutschland
Entscheidung vom 28. Juli 2022, Nr. 31576/19: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer verbüßt seit dem Jahr 1997 eine lebenslängliche Haftstrafe und beantragte im Jahr 2017 die Erlaubnis zum Erwerb eines Computers bzw. zur Nutzung des anstaltsinternen Computerraums, der für berufliche Schulungszwecke vorgesehen ist. Der Beschwerdeführer wollte mittels eines Computers diverse umfangreiche Schriftsätze an Behörden und Gerichte verfassen. Sein Antrag wurde unter Berufung auf erhebliche Sicherheitsbedenken abgewiesen. Dafür notwendige Kontrollen seien zeitaufwändig und nicht praktikabel, zumal die Computernutzung dann auch anderen Gefangenen in einer vergleichbaren Situation gestattet werden müsste.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer machte vor dem Gerichtshof unter anderem geltend, dass das Verbot der Computernutzung es ihm nicht ermögliche, seine Rechte als Gefangener wahrzunehmen und seiner Resozialisierung entgegenstehe, sodass eine Verletzung seines Rechts auf Zugang zu einem Gericht und Waffengleichheit nach Artikel 6 EMRK sowie seiner Rechte aus Artikel 8 EMRK vorliege.

c) Entscheidung

Der Gerichtshof stellte bezüglich der geltend gemachten Verletzung des Artikel 6 EMRK fest, dass keine gesetzliche oder tatsächliche Einschränkung seines Zugangs zu einem Gericht vorliege. Hinsichtlich einer Verletzung der Waffengleichheit habe der Beschwerdeführer nicht substantiiert dargelegt, dass er keine angemessene Möglichkeit gehabt habe, seinen Fall unter Voraussetzungen zu vertreten, die ihn gegenüber der anderen Partei nicht wesentlich benachteiligen. Diesen Teil der Beschwerde wies der Gerichtshof daher als offensichtlich unbegründet nach Artikel 35 Absätze 3a und 4 EMRK zurück.

Eine Verletzung von Artikel 6 EMRK in künftigen Gerichtsverfahren könne ebenfalls nicht gerügt werden, da der innerstaatliche Rechtsweg insoweit nicht erschöpft sei. Auch diesen Teil der Beschwerde wies der Gerichtshof daher nach Artikel 35 Absätze 1 und 4 EMRK zurück.

Artikel 8 EMRK garantiere für Gefangene keine Wahl der Schreibmaterialien und auch nicht das Recht, mit bestimmten Geräten mit der Außenwelt zu kommunizieren. Ein Eingriff in das Recht auf Achtung der Korrespondenz liege daher nicht vor. Der Gerichtshof wies daher auch

diesen Teil der Beschwerde als offensichtlich unbegründet nach Artikel 35 Absätze 3a und 4 EMRK zurück.

III. Entscheidungen zu Artikel 8 EMRK (Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens)

5. Beschwerde gegen die Anordnung einer unbefristeten Führungsaufsicht

Sch. gegen Deutschland
Entscheidung vom 13. Januar 2022, Nr. 25859/17: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer wurde zuletzt im Juni 2007 wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in zwei Fällen unter Einbeziehung einer Vorverurteilung aus dem Jahr 2006 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren und 8 Monaten verurteilt. Bereits zuvor war er wegen ähnlich gelagerten Fällen zu Freiheitsstrafen verurteilt worden. Kurz vor Haftende ordnete das zuständige Landgericht im Juni 2011 Führungsaufsicht für die Dauer von 5 Jahren an. Im August 2016 ordnete das zuständige Oberlandesgericht eine unbefristete Führungsaufsicht mit spezifisch ausformulierten Weisungen an. Das Oberlandesgericht berücksichtigte bei seiner Entscheidung unter anderem die über einen sehr langen Zeitraum vom Beschwerdeführer begangenen, ähnlich gelagerten Sexualstraftaten, die in einem Sachverständigengutachten aus dem Jahr 2005 getroffenen Feststellungen sowie die Weigerung des Beschwerdeführers, eine Therapie zu absolvieren.

Eine Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers gegen die Anordnungen des Oberlandesgerichts wurde im Oktober 2016 durch das Bundesverfassungsgericht ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen.

b) Beschwerde

Gegenüber dem Gerichtshof vertrat der Beschwerdeführer die Ansicht, die Anordnung des Oberlandesgerichts diene dazu, ihn zu einem Geständnis der Taten zu bewegen, deren Begehung er nach wie vor abstreite. Er habe sich seit 2011 an alle Weisungen gehalten, sodass von ihm keine Wiederholungsgefahr ausgehe. Das Oberlandesgericht hätte sich in seinen Überlegungen zudem auf ein veraltetes Gutachten gestützt. Die Weisungen würden ihn in seinen Rechten aus Artikel 2, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 8, Artikel 11 EMRK sowie Artikel 2 des Protokolls Nummer 4 verletzen. Da die Anordnung unverhältnismäßig sei, sei auch Artikel 6 EMRK verletzt.

c) Entscheidung

Der Gerichtshof hat primär eine Verletzung des Rechts nach Artikel 8 EMRK geprüft. Er wies darauf hin, dass er nicht das Risiko, das von dem Beschwerdeführer ausgehe, bewerten könne. Maßgeblich sei vielmehr die Bewertung durch die innerstaatlichen Gerichte, sofern diese nicht willkürlich sei. Dafür gebe es hier keine Anhaltspunkte. Es sei zudem eine faire Abwägung zwischen den konkurrierenden Interessen des Beschwerdeführers auf Schutz des Privat- und Familienlebens und dem Schutz der Allgemeinheit im Hinblick auf das Begehen weiterer Straftaten vorgenommen worden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die gesetzlich vorgeschriebene, regelmäßige gerichtliche Überprüfung der Führungsaufsicht und der Weisungen nach § 68e Absatz 3 StGB eine wichtige Schutzmaßnahme für den Beschwerdeführer darstelle. Im Ergebnis sei der in der angefochtenen Anordnung des Oberlandesgerichts liegende Eingriff in das Recht nach Artikel 8 EMRK verhältnismäßig. Eine separate Untersuchung der Verletzungen weiterer Rechte aus der EMRK und den Zusatzprotokollen erachtete der Gerichtshof als nicht erforderlich.

Im Ergebnis erklärte der Gerichtshof die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit gem. Artikel 35 Absätze 3a) und 4 EMRK für unzulässig und wies sie zurück.

6. Beschwerde über die Nicht-Löschung eines Akteninhalts

F. F. gegen Deutschland
Entscheidung vom 5. Mai 2022, Nr. 53962/19: Streichung der Rechtssache nach einseitiger Erklärung der Bundesregierung

a) Sachverhalt

Der Sozialpsychiatrische Dienst führte zunächst ohne Kenntnis des Beschwerdeführers über Jahre eine Verwaltungsakte über diesen, die unter anderem Angaben von Dritten zu seiner psychischen Gesundheit enthielt. Der Beschwerdeführer forderte die Löschung von zwei ihn betreffenden Akten-Einträgen aus dem Jahr 2002, die Einzelheiten eines Gesprächs zwischen dem Dienst und einem Nachbarn des Beschwerdeführers enthielt. Dieser Nachbar hatte später eine Erklärung vorgelegt, nach der er die entsprechenden Aussagen nie getätigt habe. Der Sozialpsychiatrische Dienst weigerte sich, die Aktennotiz zu löschen – unter anderem, da die Akte nur als Ganzes vernichtet werden könnte. Die innerstaatlichen Gerichte bestätigten die Auffassung des Sozialpsychiatrischen Dienstes.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer machte vor dem Gerichtshof geltend, durch die Speicherung und die Nicht-Löschung der Einträge in seinem Recht aus Artikel 8 EMRK verletzt worden zu sein. Die lange Dauer der Speicherung sowie die Art der Einträge würden unter anderem gegen sein Recht auf Achtung des Privatlebens verstoßen.

c) Entscheidung

Die Bundesregierung gab nach vorherigem Scheitern von Vergleichsverhandlungen eine einseitige Erklärung ab, in der sie anerkannte, dass die Weigerung des Sozialpsychiatrischen Dienstes und der innerstaatlichen Gerichte, die Einträge zu löschen, den Beschwerdeführer in seinem Recht nach Artikel 8 Absatz 1 EMRK verletzt hat. Die Bundesregierung sicherte zu, dass die Einträge inzwischen gelöscht wurden und verpflichtete sich für den Fall der Streichung der Rechtssache aus dem Register zur Zahlung einer Gesamtsumme in Höhe von 6.500 € an den Beschwerdeführer. Der Beschwerdeführer stimmte dem zu. Der Gerichtshof entschied, dass die von beiden Parteien abgegebenen Erklärungen einer gütlichen Einigung auf Grundlage der Achtung der Menschenrechte entsprechen und strich die Beschwerde entsprechend Artikel 39 EMRK aus dem Register.

7. Beschwerde gegen die Zurückweisung einer Entschädigungsforderung

W.D. u.a. gegen Deutschland
Entscheidung vom 20. Oktober 2022, Nr. 469/21: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Der erste Beschwerdeführer und die zweite Beschwerdeführerin sind Eltern einer im August 2013 geborenen Tochter, der dritten Beschwerdeführerin. Zum Zeitpunkt der Geburt war die zweite Beschwerdeführerin 60 Jahre alt. Im Oktober 2013 berichtete eine lokale Zeitung darüber, dass eine 60-jährige Frau Mutter geworden sei, ohne weitere Informationen zu den Beschwerdeführern preiszugeben. In diesem Artikel wurde ein ärztlicher Sachverständiger mit den Worten zitiert, eine Schwangerschaft bei Frauen über 60 Jahren sei üblicherweise das Ergebnis eines medizinischen Eingriffs und er habe ethische Bedenken gegen eine Mutterschaft in so hohem Alter. Das zuständige Landgericht erließ daraufhin auf Antrag der Beschwerdeführer eine einstweilige Verfügung, die die weitere Veröffentlichung des Artikels untersagte und sprach den Beschwerdeführern später eine Entschädigung in Höhe von 15.000 € zu. Auf Berufung der Zeitung hin wurde die Entschädigungsforderung vom zuständigen Oberlandesgericht zurückgewiesen. Zur Begründung wurde angeführt, die Verletzung sei nicht schwerwiegend genug, zumal der Artikel auch keine persönlichen Informationen enthalte.

b) Beschwerde

Die Beschwerdeführer machten vor dem Gerichtshof eine Verletzung ihrer Rechte aus Artikel 8 EMRK geltend. Insbesondere die in dem Artikel enthaltenen Spekulationen über die Art und Weise der Zeugung hätten sich negativ auf das Sozialleben der Familie ausgewirkt und sie in ihrem Recht auf Privatsphäre verletzt. Außerdem sei die Beziehung der Tochter zu ihren Eltern sowie deren persönliche Entwicklung gefährdet worden. Die in dem Artikel enthaltenen allgemeinen Informationen zu späten Schwangerschaften hätten ohne Bezugnahme zu den Beschwerdeführern veröffentlicht werden können.

c) Entscheidung

Mit seiner Entscheidung stellte der Gerichtshof fest, dass die durch die Veröffentlichung des Artikels erfolgte Verletzung nicht so schwerwiegend gewesen sei, dass diese die Zuerkennung einer Entschädigung für den erlittenen nicht materiellen Schaden rechtfertigen würde. Die nationalen Gerichte hätten die besonderen Umstände des Falles umfassend analysiert und mit der Anordnung zur Unterlassung weiterer Veröffentlichungen des Artikels und der Ablehnung einer Entschädigungszahlung eine faire Abwägung zwischen den Rechten der Beschwerdeführer und der Zeitung getroffen.

8. Beschwerde gegen eine Ausweisung mit Einreise- und Aufenthaltsverbot

A. gegen Deutschland
Entscheidung vom 15. Dezember 2022, Nr. 12538/19: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer, ein irakischer Staatsangehöriger, ist mit einer türkischen Staatsangehörigen verheiratet, mit der er zwei gemeinsame Kinder hat. Er lebte seit dem Jahr 1999 im Bundesgebiet. Da der Beschwerdeführer mehrmals straffällig wurde und die terroristische Vereinigung Ansar al-Islam (AAI) unterstützt hat, wurde gegen ihn eine Ausweisungsentscheidung mit Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen. Eine nachhaltige Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse sei dem Beschwerdeführer nicht gelungen, sodass sein Ausweisungsinteresse seine (familiären) Interessen an einem Verbleib im Bundesgebiet überwiege. Am 12. Oktober 2021 wurde er in den Irak abgeschoben.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer machte vor dem Gerichtshof geltend, durch die Ausweisung und das Einreise- und Aufenthaltsverbot in seinem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Artikel 8 EMRK verletzt worden zu sein.

c) Entscheidung

Nach Auffassung des Gerichtshofs hätten die nationalen Instanzen die Ausweisungs- und Bleibeinteressen des Beschwerdeführers ordnungsgemäß abgewogen. Die von ihm ausgehende Gefährdung wiege schwerer als seine familiären Interessen. In Anbetracht seines bisherigen Integrationsgrades und der Tatsache, dass die familiäre Lebensgemeinschaft auch in der Türkei fortgeführt werden könne, sei die Ausweisung verhältnismäßig. Die Beschwerde sei im Ergebnis offensichtlich unbegründet und deshalb als unzulässig nach Artikel 35 Absätze 3a) und 4 EMRK zurückzuweisen.

IV. Urteile & Entscheidungen zu Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung, Pressefreiheit)

9. Beschwerde gegen die nicht-gestattete Mitnahme von Schreibutensilien in eine mündliche Verhandlung

Z. gegen Deutschland Entscheidung vom 13. Januar 2022, Nr. 20160/16: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin nahm als Zuschauerin an den im Jahr 2015 vor dem Landgericht geführten Hauptverhandlungen in der Strafsache gegen O.G. wegen Beihilfe zum Mord in 300.000 Fällen im Konzentrationslager Auschwitz im Jahr 1944 teil. Das Gericht regelte den Zugang der Öffentlichkeit zur Hauptverhandlung dahingehend, dass Besucherinnen und Besuchern mit Ausnahme von Pressevertreterinnen und –vertretern unter anderem die Mitnahme von Kugelschreibern untersagt war. Die Beschwerdeführerin beantragte mehrfach die Erlaubnis zur Mitnahme von Bleistiften und Schreibpapier in den Sitzungssaal, um sich während der Sitzungen Notizen machen zu können. Sie sei an dem Thema Holocaust interessiert und wolle sich mit der Frage der Versöhnung und juristischen Aufarbeitung der begangenen Straftaten auseinandersetzen. Nachdem die Anträge wiederholt vom Landgericht abgelehnt wurden, legte die Beschwerdeführerin Beschwerde gemäß §§ 304 Absätze 1 und 2 StPO ein. Zur Begründung führte sie unter anderem aus, dass die Umsetzung der Verfügung willkürlich erfolge, da Bleistifte und Schreibpapier darin nicht genannt wurden. Die Verfügung verstoße gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz sowie gegen ihre Grundrechte. Die Erstellung von Notizen während der Sitzung sei notwendig, um sämtliche Informationen zu behalten.

Die zuständigen Gerichte verwarfen die Beschwerde mit der Begründung, dass es der Beschwerdeführerin freistehe, in den Sitzungspausen oder nach dem jeweiligen Ende einer Sitzung ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen. Die gerichtliche Verfügung beeinträchtige sie nicht dauerhaft in ihren Rechten und sei begründet, da der Schutz der Verfahrensbeteiligten vor beispielsweise Wurfattacken durch spitze Gegenständen schwerer wiege.

b) Beschwerde

In ihrer Individualbeschwerde machte die Beschwerdeführerin vor dem Gerichtshof geltend, durch die Entscheidungen der innerstaatlichen Gerichte in ihrem Recht aus Artikel 10 EMRK verletzt worden zu sein. Zur Begründung führte sie unter anderem aus, dass ihr das Recht

genommen worden sei Informationen über den historischen Prozess zu empfangen und weiterzugeben. Ihr Informationsrecht habe eine korrektive und ergänzende Funktion und ermögliche es, abseits der Medienberichterstattung Informationen zu erhalten und eine eigene Meinung zu bilden. Eine nachträgliche Notizenerstellung sei angesichts der Komplexität und des Umfangs der Verhandlungen nicht möglich. Durch die fehlenden Notizen könne die Beschwerdeführerin sich auch nicht publizistisch zu dem Strafverfahren äußern.

c) Entscheidung

Der Gerichtshof verwies in seiner Entscheidung zunächst auf die in seiner Rechtsprechung anerkannten allgemeinen Grundsätze hinsichtlich des Informationsrechts von Journalisten und anderen Akteuren mit „öffentlicher Wächterrolle“. Die Beschwerdeführerin habe nicht nachgewiesen, dass ihr eine solche „öffentliche Wächterrolle“ zukomme. Der Zugang zu den Informationen sei der Beschwerdeführerin durch das Zuhören im Zuschauerbereich ermöglicht worden. Das Recht, Informationen zu empfangen, enthalte keinen Anspruch darauf, diese Informationen auch aufzuzeichnen. Bezüglich der Weitergabe der Informationen habe die Beschwerdeführerin weder im Rahmen der innerstaatlichen Verfahren noch gegenüber dem Gerichtshof behauptet, ein Mitglied der Presse zu sein. Insofern sei der Vortrag der Beschwerdeführerin zu potenziellen Publikationen abstrakter Natur, sodass bezüglich diesen Teils der Beschwerde Artikel 10 EMRK keine Anwendung finde. Schließlich sah der Gerichtshof die Möglichkeit zur Meinungsbildung aufgrund der nicht gestatteten Notizenerstellung während der Strafverhandlung nicht als eingeschränkt an. Die Beschwerdeführerin war in der Lage, den gesamten Prozess zu beobachten und ihre dabei erhaltenen Erkenntnisse durch nachträgliche Notizen, Medienberichterstattung und Strafurteil zu ergänzen, sodass die Meinungsbildung möglich war. Im Ergebnis liege kein Eingriff in die Meinungsfreiheit der Beschwerdeführerin nach Artikel 10 Absatz 1 EMRK vor, sodass die Rüge nach Artikel 35 Absätze 3a) und 4 EMRK als unzulässig zurückzuweisen war.

10. Beschwerden gegen Anordnungen zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung

F. GmbH gegen Deutschland
Entscheidung vom 13. Januar 2022, Nrn. 25845/17 und 34929/18: Beschwerden unzulässig

a) Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist Herausgeberin einer Boulevardzeitung. Die beiden Personen G. und J. sind öffentlich bekannt. Im Januar 2016 und Januar 2017 veröffentlichte die Beschwerdeführerin jeweils ein Foto von G. mit einer Frau bzw. von J. mit einer Frau. Unter dem Foto von G. stand „G. Neue Liebe! Die ersten Fotos!“ und unter dem Foto von J. stand „J. Erwischt! Nachts in Potsdam...“. G. und J. forderten jeweils von der Beschwerdeführerin die Veröffentlichung einer Gegendarstellung nach § 10 BayPrG.

G. forderte die Veröffentlichung der Gegendarstellung "Auf der Titelseite von ‚d.‘ vom 30. Januar 2016 heißt es neben einem Bild, welches mich rechts neben einer Frau stehend zeigt: ‚G. Neue Liebe! Die ersten Fotos!‘ Hierzu stelle ich fest: Die Frau ist nicht meine ‚neue Liebe‘.“. Die Beschwerdeführerin veröffentlichte stattdessen dasselbe Foto von G. mit der Unterschrift „G. Fatale Verwechslung! Das ist nicht seine Freundin!“. Die Gerichte vertraten die Auffassung, dass der veröffentlichten Gegendarstellung der Bezug zur ersten Meldung fehle und nicht klar werde, dass diese richtiggestellt werden sollte, worauf die Beschwerdeführerin die von G. gewünschte Gegendarstellung veröffentlichte.

In dem anderen Verfahren forderte J. die Veröffentlichung der Gegendarstellung „‚J. Erwischt! Nachts in Potsdam...‘ Hierzu stelle ich fest: Das Foto zeigt mich beim Verlassen einer Museumseröffnung zwischen 18 Uhr und 19 Uhr neben einer Ehefrau eines Politikers, der mit uns die Veranstaltung verließ, aber nicht abgebildet wurde.“ Das zuständige Gericht stellte fest, dass der Begriff „Erwischt“ im Zusammenhang mit dem Foto von dem maßgeblichen Publikum nur so verstanden werden könne, dass das abgebildete Zusammentreffen von moralisch anstößiger Natur war. Der Text der Gegendarstellung sei auf das Wesentliche beschränkt, jedoch müsse die Schriftgröße verkleinert werden, damit der auf der Titelseite eingenommene Platz in etwa dem der ursprünglichen Meldung entspräche. Daraufhin veröffentlichte die Beschwerdeführerin die von J. gewünschte Gegendarstellung.

b) Beschwerde

Die Beschwerdeführerin machte vor dem Gerichtshof geltend, dass die innerstaatlichen Gerichte sie durch die Anordnungen der Gegendarstellungen in ihrem Recht aus Artikel 10 EMRK

verletzt hätten. Zur Begründung führte sie an, dass G. kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung seiner Gegendarstellung gehabt hätte, da die Beschwerdeführerin mit der Meldung „G. Fatale Verwechslung! Das ist nicht seine Freundin!“ den Sachverhalt ausreichend richtiggestellt hätte. Im Fall von J. sei keine Falschmeldung erfolgt, da der Text „J. Erwischt““ mehrdeutig und auslegungsfähig sei und demzufolge nicht als Mitteilung einer Tatsache i.S.v. § 10 BayPrG gelte.

c) Entscheidung

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung zum Rechtsrahmen für die Ausübung der Meinungsfreiheit durch Printmedien gehört. Gleichzeitig müssen Medien ihr redaktionelles Ermessen darüber, was sie veröffentlichen, frei ausüben können. Demzufolge stellt jede gerichtliche Anordnung auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung grundsätzlich einen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung dar und bedarf einer Rechtfertigung nach Artikel 10 Absatz 2 EMRK.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass die von innerstaatlichen Gerichten im Rahmen ihres Ermessens getroffenen Überlegungen mit den Bestimmungen der Konvention vereinbar sein müssen. Im Fall von G. vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass die erste Gegendarstellung der Beschwerdeführerin keinen Bezug zur ursprünglichen Meldung zeige. Darüber hinaus erwecke der Wortlaut „Fatale Verwechslung“ nicht den Eindruck, dass die Beschwerdeführerin einen Fehler zugibt, sondern vielmehr, dass einem Dritten ein peinlicher Fehler passiert ist. Auch im Fall von J. sah der Gerichtshof keinen Grund, von der Bewertung der innerstaatlichen Gerichte abzuweichen. Im Ergebnis fand der Gerichtshof keinerlei Beanstandungen und vertrat die Auffassung, dass in beiden Fällen ein gerechter Ausgleich zwischen dem Recht der Beschwerdeführerin auf freie Meinungsäußerung und dem Recht der anderen Parteien auf Schutz ihres guten Rufes hergestellt wurde. Aus diesem Grund erklärte der Gerichtshof die Beschwerden wegen offensichtlicher Unbegründetheit gem. Artikel 35 Absätze 3a) und 4 EMRK für unzulässig und wies sie zurück.

11. Beschwerde wegen eingeschränkten Zugangs zu Akten des Bundesnachrichtendienstes

S. gegen Deutschland
Entscheidung vom 20. Januar 2022, Nr. 4550/15: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist Chefreporter einer Boulevard-Zeitung und hat insgesamt vier Beschwerden an den Gerichtshof gerichtet. Die erste der Beschwerden war bereits als unzulässig zurückgewiesen worden (vgl. EGMR, Entscheidung vom 19. Oktober 2021, Nr. 6106/16). Dem innerstaatlichen Verfahren dieser als zweites Verfahren entschiedenen Beschwerde lag das Verlangen des Beschwerdeführers auf uneingeschränkten Zugang (Herausgabe ungeschwärzter Akten) zu allen Informationen, die dem Bundesnachrichtendienst (BND) über Adolf Eichmann vorliegen, zugrunde. Zu einem Teil der geforderten Akten war dem Beschwerdeführer nach einer Zwischenentscheidung des BVerwG der geforderte Zugang gewährt worden, ein anderer Teil war jedoch aus verschiedenen Gründen nur eingeschränkt (geschwärzt) zugänglich gemacht worden. Der BND hatte sich dabei unter anderem darauf berufen, dass bestimmte Informationen auf ausländischen Quellen beruhten, denen Geheimhaltung zugesichert worden war, sowie auf fortbestehenden Informantenschutz.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer machte vor dem Gerichtshof geltend, durch die Zurückweisung seines Auskunftersuchens in seinen Rechten aus Artikel 10 EMRK verletzt worden zu sein. Darüber hinaus rügte er eine Verletzung des Artikels 6 i.V.m. Artikel 10 EMRK, da die mit dem Auskunftersuchen nachgefragten Informationen im Hinblick auf die Dauer des Verfahrens und die Verzögerung des Zugangs schrittweise entwertet werden würden.

c) Entscheidung

Der Gerichtshof verneinte eine Verletzung sowohl des Artikels 10 als auch des Artikels 6 bereits aufgrund der Nichtausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges und Überschreitung der sechsmonatigen Frist zur Einlegung der Beschwerde vor dem EGMR. Die Beschwerde wurde nach Artikel 35 Absätze 1 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

12. Beschwerde wegen gerichtlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses

P. gegen Deutschland
Entscheidung vom 9. Juni 2022, Nr. 51451/19: Streichung der Rechtssache nach einseitiger Erklärung der Bundesregierung

a) Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin war als Tierärztin bei einem Veterinäramt tätig und überwachte im Rahmen ihrer Tätigkeit die Hygiene- und Tierschutzstandards in einem großen Schlachthof. Gegenüber der Geschäftsführung und den Mitarbeitern des Schlachthofs, ihren Vorgesetzten und der für Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stelle beim Landratsamt hatte sie mehrfach Missstände angezeigt. Da diesen der Meinung der Beschwerdeführerin nach nicht ausreichend nachgegangen wurde, legte sie Fachaufsichtsbeschwerde beim Regierungspräsidium ein, die erfolglos blieb. In der Folge spitzten sich die Konflikte zwischen ihr und dem Schlachthof sowie Ihren Vorgesetzten weiter zu, weshalb sie gegen ihren Willen an einen anderen Schlachthof versetzt und schließlich entlassen wurde. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren stellte das Landesarbeitsgericht fest, dass die Kündigung rechtsunwirksam sei, hob jedoch den Arbeitsvertrag gegen Zahlung einer Abfindung auf, da eine nutzbringende Zusammenarbeit aufgrund des erschütterten Vertrauensverhältnisses nicht zu erwarten sei.

b) Beschwerde

Die Beschwerdeführerin machte vor dem Gerichtshof geltend, durch die gerichtliche Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses in ihren Rechten aus Artikel 10 Absatz 1 EMRK verletzt worden zu sein. Die Fachaufsichtsbeschwerde dürfe nicht als Akt der Illoyalität gegenüber dem Arbeitgeber bewertet werden. Der Beschwerdeführerin sei es nicht um eine politisch motivierte Verbesserung des Tierschutzes oder um eine öffentliche Diskreditierung des Arbeitgebers, sondern um die Abwehr von Gefahren für die Verbraucher gegangen.

Darüber hinaus rügte sie eine Verletzung des Artikels 6 Absatz 1 EMRK.

c) Entscheidung

Die Bundesregierung gab nach vorherigem Scheitern von Vergleichsverhandlungen eine einseitige Erklärung ab, in der sie anerkannte, dass die gerichtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Beschwerdeführerin durch das Landesarbeitsgericht eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 Absatz 1 EMRK, sowohl für sich genommen als auch i.V.m. dem Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK, dar-

gestellt hat. Die Bundesregierung verpflichtete sich für den Fall der Streichung der Rechtssache aus dem Register zur Zahlung einer Gesamtsumme in Höhe von 16.000 € als Wiedergutmachung an die Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin stimmte dem zu. Der Gerichtshof entschied, dass die von beiden Parteien abgegebenen Erklärungen einer gütlichen Einigung auf Grundlage der Achtung der Menschenrechte entsprechen und strich die Beschwerde entsprechend Artikel 39 EMRK aus dem Register.

13. Beschwerde gegen eine Verurteilung wegen Volksverhetzung

L. gegen Deutschland
Entscheidung vom 28. Juli 2022, Nr. 1854/22: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist AfD-Mitglied und hielt 2018 bei einer AfD-Parteiversammlung ein Plakat mit der Überschrift „Hasskampagnen in Deutschland“ hoch, bei dem auf der linken Seite ein Bild eines Davidsterns und der Schriftzug „1933 bis 1945“ und auf der rechten Seite das Logo der AfD mit dem Schriftzug „2013 bis ?“ abgebildet waren. Bereits zuvor hatte er ein identisches Motiv auf seinem Twitter-Profil veröffentlicht. Das zuständige Amtsgericht verurteilte den Beschwerdeführer daraufhin wegen Volksverhetzung zu einer Geldstrafe.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer machte vor dem Gerichtshof geltend, durch die Verurteilung in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung aus Artikel 10 Absatz 1 EMRK verletzt worden zu sein. Er hätte lediglich (wenn auch in provokanter Weise) an einem politischen Meinungs austausch teilgenommen und Aufmerksamkeit auf die politische und soziale Ausgrenzung der AfD und ihrer Mitglieder lenken wollen. Er hätte den Holocaust nicht leugnen oder kleinreden wollen und nicht einmal auf diesen angespielt. Der Davidstern stehe für die Bereitwilligkeit der Gesellschaft, die Würde eines Menschen und dessen Menschenrechte zu verletzen. Seine Aussage hätte die Würde der im Bundesgebiet lebenden Angehörigen des jüdischen Glaubens nicht oder nur kaum verletzt, sodass seine strafrechtliche Verurteilung keinen legitimen Zweck verfolge und unverhältnismäßig sei.

c) Entscheidung

Nach Auffassung des Gerichtshofs urteilten die innerstaatlichen Gerichte fehlerfrei, indem sie in dem vom Beschwerdeführer vorgenommenen Vergleich der systematischen Verfolgung und Auslöschung der Juden im Nazi-Deutschland mit der angeblichen Stigmatisierung der AfD und ihrer Parteimitglieder eine offensichtliche Verharmlosung des Holocausts sahen. Seine Aussage sei öffentlich gewesen und hätte die Ehre der Holocaust-Opfer und –Überlebenden, ihren Familien sowie heute in Deutschland lebenden Jüdinnen und Juden verletzt. Die Beschwerde sei offensichtlich unbegründet und daher nach Artikel 35 Absätze 3a) und 4 EMRK unzulässig.

14. Keine Verletzung von Artikel 10 bei Verweigerung von Akteneinsicht

S. gegen Deutschland
Urteil vom 8. November 2022, Nr. 8819/16: keine Konventionsverletzung

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist Chefreporter einer Boulevard-Zeitung und hat insgesamt vier Beschwerden an den Gerichtshof gerichtet. Die ersten zwei Beschwerden waren bereits als unzulässig zurückgewiesen worden (vgl. EGMR, Entscheidung vom 19. Oktober 2021, Nr. 6106/16 und Entscheidung vom 20. Januar 2022, Nr. 4550/15). Dem innerstaatlichen Verfahren dieser als drittes Verfahren entschiedenen Beschwerde lag das Verlangen des Beschwerdeführers auf Herausgabe von Informationen über den Tod des ehemaligen Ministerpräsidenten Uwe Barschel, die dem Bundesnachrichtendienst (BND) vorliegen, zugrunde. Der BND hatte dem Beschwerdeführer die entsprechenden Auskünfte erteilt, jedoch die vom Beschwerdeführer zusätzlich beantragte Akteneinsicht verweigert. Ein vom Beschwerdeführer hiergegen eingelegter Widerspruch sowie die sich anschließende Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht wurden zurückgewiesen. Die im Anschluss eingereichte Verfassungsbeschwerde hatte das Bundesverfassungsgericht ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen.

b) Beschwerde

Mit dieser Beschwerde machte der Beschwerdeführer geltend, die deutschen Behörden hätten ihm die begehrten Informationen vorenthalten und nicht zugänglich gemacht, obwohl er sie für seine Tätigkeit als Journalist benötige. Er sah darin eine Verletzung seiner Rechte aus Artikel 10 Absatz 1 EMRK. Darüber hinaus machte er eine Verletzung seines Rechts aus Artikel 6 Absatz 1 EMRK aufgrund der langen Verfahrensdauer geltend.

c) Entscheidung

Der Gerichtshof ließ in seiner Entscheidung offen, ob der verwehrte physische Zugang zu den Akten des BND eine Verletzung des Artikel 10 EMRK darstelle, da die Verweigerung aus Gründen der nationalen Sicherheit und zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen erfolgt sei und demzufolge ohnehin entsprechend Artikel 10 Absatz 2 EMRK gerechtfertigt sei. Der Gerichtshof betonte, dass gegenüber den innerstaatlichen Gerichten für die von ihnen vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung von Seiten des Beschwerdeführers substantiierte Gründe für die Gewährung der Akteneinsicht vorgebracht werden müssen. Der Beschwerdeführer hätte in dieser Hinsicht nur allgemeine Angaben gemacht, wie etwa dass die Gewährung der Akteneinsicht notwendig für die Ausübung seiner öffentlichen Wächterrolle als Journalist sei, sodass es den innerstaatlichen Gerichten gar nicht erst ermöglicht worden war,

eine gerechte Abwägung zwischen den beiderseitigen Interessen durchführen zu können. Schließlich entschied der Gerichtshof in der Hauptsache mit 4:3 Stimmen, dass keine Verletzung des Artikel 10 EMRK vorliegt und wies die Beschwerde, soweit sie eine Verletzung des Artikel 6 Absatz 1 EMRK geltend gemacht hat, wegen Nichterschöpfung des Rechtswegs als unzulässig zurück.

15. Keine Verletzung von Artikel 10 bei Eintrag auf „schwarze Liste“ für Lehrkräfte

G. gegen Deutschland
Urteil vom 29. November 2022, Nr. 80450/17: keine Konventionsverletzung

a) Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin war im Angestelltenverhältnis beim Land als Lehrerin tätig. Nachdem ihre Tätigkeiten für „Die Republikaner“ sowie für ein rechtsradikales Bürgerbündnis bekannt wurden, wurde ihr Anstellungsvertrag gekündigt. Das dagegen angestrebte Kündigungsschutzverfahren endete in einem Vergleich. Die Beschwerdeführerin wurde in der Folge auf eine sog. „schwarze Liste“ gesetzt, auf der Lehrkräfte in dem Bundesland aufgeführt sind, deren Arbeitsverhältnis wegen Gründen in der Person außerordentlich gekündigt wurde.

b) Beschwerde

Die Beschwerde richtet sich gegen die Eintragung auf diese Liste sowie gegen die Weigerung der entsprechenden Stellen, den Eintrag zu löschen. Die Beschwerdeführerin rügte eine Verletzung ihrer Meinungsfreiheit (Artikel 10 EMRK), ihrer Vereinigungsfreiheit (Artikel 11 EMRK) sowie des Diskriminierungsverbots (Artikel 14 EMRK).

c) Entscheidung

Der Gerichtshof entschied, dass die Eintragung der Beschwerdeführerin auf die Liste sowie die verweigerte Löschung des Eintrags zwar einen Eingriff in Artikel 10 EMRK darstelle, dieser jedoch gerechtfertigt sei. Der Eingriff habe eine gesetzliche Grundlage. Einschränkungen der Meinungsfreiheit aufgrund der als Teil der wehrhaften Demokratie konzipierten Loyalitätspflicht würden nach ständiger Rechtsprechung ein legitimes Ziel verfolgen. Dabei komme es nicht darauf an, dass die Beschwerdeführerin keine Beamtin sei. Vielmehr sei ihre Rolle als Lehrerin in den Blick zu nehmen. Lehrkräfte leisteten einen maßgeblichen Beitrag zu der Bildung von Kindern, insbesondere über Freiheit, Demokratie, Menschenrechte und Gesetze, und stellten ein Symbol für Autorität dar. Die Zweifel an der Verfassungstreue der Beschwerdeführerin hätten nicht allein auf ihrer Parteimitgliedschaft und ihren regionalpolitischen Tätigkeiten gefußt, sondern vielmehr auf ihren sonstigen Aktivitäten und ihren dabei zur Schau gestellten verfassungsfeindlichen Ansichten. Der Eingriff in ihr Recht auf Meinungsfreiheit sei darüber hinaus gering gewesen, da die Liste nur wenigen Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung bekannt gewesen sei und ihr Ruf dadurch nicht öffentlich beschädigt wurde. Außerdem musste sie aufgrund des Eintrags auch keine direkten arbeitsrechtlichen Konsequenzen tragen, da sie bereits vor der Eintragung auf die Liste aus ihrem Arbeitsverhältnis entlassen

wurde und während der gerichtlichen Verfahren nicht geltend gemacht hat, bei einer anschließenden Bewerbung auf eine Lehrstelle aufgrund dieses Listeneintrags nicht berücksichtigt worden zu sein. Der staatliche Eingriff in ihr Recht auf Meinungsfreiheit sei daher gerechtfertigt gewesen, sodass keine Verletzung des Artikel 10 EMRK vorliege.

Eine separate Prüfung der Beschwerde im Hinblick auf Artikel 11 und Artikel 14 EMRK hielt der Gerichtshof nicht für notwendig.

V. Urteil zu Artikel 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit)

16. Beschwerden gegen das Tarifeinheitsgesetz

d. u. a. gegen Deutschland
Urteil der großen Kammer vom 5. Juli 2022, Nrn. 815/18, 3278/18, 12380/18, 12693/18
und 14883/18: keine Konventionsverletzung

a) Sachverhalt

Das im Juli 2015 in Kraft getretene Tarifeinheitsgesetz regelt Konflikte im Zusammenhang mit der Geltung mehrerer Tarifverträge in einem Betrieb. Es ordnet an, dass im Fall der Kollision der Tarifvertrag derjenigen Gewerkschaft verdrängt wird, die weniger Mitglieder im Betrieb hat, und sieht ein gerichtliches Beschlussverfahren zur Feststellung dieser Mehrheit vor. Der Arbeitgeber muss die Aufnahme von Tarifverhandlungen den anderen tarifzuständigen Gewerkschaften bekannt geben und diese mit ihren tarifpolitischen Forderungen anhören. Wird ihr Tarifvertrag im Betrieb verdrängt, hat die Gewerkschaft einen Anspruch auf Nachzeichnung des verdrängenden Tarifvertrags.

Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer (Gewerkschaftsverbände, Gewerkschaften und Privatpersonen) erhoben Verfassungsbeschwerden gegen das Tarifeinheitsgesetz und machten geltend, durch die geänderten Rechtsnormen in ihrem Recht auf Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen nach Artikel 9 Absatz 3 GG verletzt worden zu sein. Im Leiturteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 2017 (Az.: 1 BvR 1571/15, 1588/15, 2883/15, 1043/16, 1477/16) wurde festgestellt, dass ein Aspekt des Tarifeinheitsgesetzes verfassungswidrig sei. Es fehle an ausreichenden Vorkehrungen, die sicherstellen, dass die Interessen der Berufsgruppen, deren Tarifvertrag nach § 4a Absatz 2 Satz 2 Tarifvertragsgesetz verdrängt werde, im verdrängenden Tarifvertrag hinreichend berücksichtigt würden. Gleichzeitig stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die durch die Gesetzesänderung erfolgten Eingriffe begründet seien, da sie das wichtige legitime Ziel verfolgten, Tarifverträgen einen fairen Ausgleich in der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu gewährleisten und damit die Funktionsfähigkeit des Systems der Tarifautonomie zu sichern. Die angegriffenen Bestimmungen müssten jedoch zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit restriktiv ausgelegt werden.

b) Beschwerde

Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer rügten, dass die angegriffenen Bestimmungen des Tarifeinheitsgesetzes ihr in Artikel 11 EMRK niedergelegtes Recht auf Vereini-

gungsfreiheit verletzen. Auf Grund des Gesetzes seien die beschwerdeführenden Gewerkschaften nicht mehr in der Lage, anwendbare Tarifverträge in Unternehmen abzuschließen, in denen eine andere Gewerkschaft mehr Mitglieder verzeichne und die Arbeitgeberseite nicht mehr mit ihnen verhandeln wolle. Außerdem seien die neuen Bestimmungen in der Praxis nicht präzise und vorhersehbar anzuwenden.

c) Urteil

Der Gerichtshof verband angesichts des ähnlichen Gegenstands der Individualbeschwerden diese zur gemeinsamen Entscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass alle Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer geltend machen können, Opfer der behaupteten Konventionsverletzung zu sein, und erklärte die Beschwerde für zulässig.

Bei der rechtlichen Würdigung stellte der Gerichtshof fest, dass die angefochtenen Bestimmungen des Tarifeinheitsgesetzes einen Eingriff in Artikel 11 Absatz 1 EMRK darstellen. Im Rahmen der Rechtfertigungsprüfung kam der Gerichtshof zu der Auffassung, dass dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen war und das legitime Ziel, einen gerechten Ausgleich zwischen dem Ziel der Friedens- und Solidaritätssicherung innerhalb eines Betriebs einerseits und der uneingeschränkten Freiheit konkurrierender Gewerkschaften zur Verhandlung separater Tarifverträge innerhalb desselben Betriebs andererseits herbeizuführen, verfolgt. Ziele seien außerdem die Sicherung der ordnungsgemäßen und gerechten Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie, die Vermeidung der Situation, dass Gewerkschaften, die Beschäftigte in Schlüsselpositionen vertreten, Tarifverträge separat und zum Nachteil anderer Beschäftigter aushandeln sowie die erleichterte Herstellung eines Gesamtkompromisses. Die Bestimmungen dienten insbesondere dem Schutz der Rechte der Beschäftigten, welche keine Schlüsselpositionen innehaben, der ihre Interessen vertretenden Gewerkschaften sowie der Arbeitgeberseite.

Der Gerichtshof verdeutlicht, dass das Recht auf Tarifverhandlungen kein „Recht“ auf einen Tarifvertrag beinhaltet und dass der Eingriff keine Beeinträchtigung dieses Kernelements der Gewerkschaftsfreiheit darstellt. Wesentlich sei, dass Gewerkschaften der Arbeitgeberseite Forderungen vortragen und von dieser angehört werden können. Dies sei, genauso wie das Streikrecht, unberührt von den angegriffenen Bestimmungen.

Der Gerichtshof merkt schließlich an, dass er in seiner Rechtsprechung bereits weitreichendere Einschränkungen des Rechts auf Tarifverhandlungen, insbesondere den vollständigen Ausschluss von Minderheitsgewerkschaften oder weniger repräsentativen Gewerkschaften von dem Recht, überhaupt Tarifverträge abzuschließen, als mit Artikel 11 EMRK vereinbar befunden hat.

Im Ergebnis hat der Gerichtshof mit fünf zu zwei Stimmen entschieden, dass keine Verletzung des Artikel 11 der Konvention stattgefunden hat.

VI. Urteil zu Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot)

17. Erfordernis einer unabhängigen Untersuchung bei Racial-Profilings-Vorwürfen

B. gegen Deutschland
Urteil der Kammer vom 18. Oktober 2022, Nr. 215/19: Konventionsverletzung

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger indischer Herkunft. Während einer Zugfahrt waren er und seine Tochter von deutschen Polizeibeamten einer Personenkontrolle unterzogen worden. Der Beschwerdeführer machte gegenüber dem Verwaltungsgericht geltend, dass die Kontrolle im Kern aufgrund seiner Hautfarbe erfolgt sei, weil er und seine Tochter als einzige Passagiere des Wagens kontrolliert worden seien. Dies stelle eine Diskriminierung dar. Aus Sicht der Bundesregierung hingegen hat sich der Vorfall zum Teil anders ereignet. Der eingesetzte Beamte hatte angegeben, dass nach dem Beschwerdeführer im Rahmen einer stichprobenartigen Kontrolle auch weitere Personen im Zug kontrolliert worden sind. Die Kontrolle wurde auf § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG gestützt. Die beim Verwaltungsgericht eingereichte Klage des Beschwerdeführers war als unzulässig abgewiesen worden. Das Gericht war der Auffassung, es habe kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse vorgelegen. Die weiteren Rechtsmittel des Beschwerdeführers sind ohne Erfolg geblieben.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer machte unter Berufung auf Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK geltend, dass die Identitätskontrolle aufgrund seiner dunklen Hautfarbe und somit in diskriminierender Weise erfolgt sei und dass die staatlichen Stellen seine Racial-Profilings-Vorwürfe nicht ausreichend untersucht hätten. Zudem sei Artikel 13 EMRK verletzt, da ihm kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden habe. Da es keine hinreichende rechtliche Grundlage für die Personenkontrolle gegeben habe, liege ferner auch eine Verletzung von Artikel 2 des Protokolls Nummer 4 zur Konvention vor.

c) Entscheidung

Der Gerichtshof hat primär eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK geprüft.

Im Rahmen der Zulässigkeit stellte der Gerichtshof fest, dass der Beschwerdeführer vertretbar behauptet habe, er sei für die in Rede stehende Identitätskontrolle aufgrund seiner Hautfarbe gezielt ausgewählt worden. Da der Beschwerdeführer zudem substantiiert dargelegt habe,

dass die gegenständliche Identitätskontrolle schwerwiegende Auswirkungen auf sein Recht auf Achtung des Privatlebens gehabt habe, sei der Anwendungsbereich von Artikel 8 EMRK eröffnet. Das akzessorische Diskriminierungsverbot aus Artikel 14 EMRK finde somit im vorliegenden Fall ebenfalls Anwendung.

Im Rahmen der Begründetheit wies der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass in Fällen, in denen eine vertretbare Behauptung von Racial Profiling vorliegt und die Identitätskontrolle hinsichtlich ihrer Schwere in den Anwendungsbereich von Artikel 8 EMRK fällt, Staaten gemäß Artikel 14 EMRK verpflichtet sind, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um festzustellen, ob der Identitätskontrolle eine rassistische Motivation zugrunde lag. Für die Prüfung, ob Deutschland dieser Ermittlungspflicht nachgekommen ist, hat der Gerichtshof das interne Verfahren der Bundespolizei und die verwaltungsgerichtlichen Verfahren untersucht. Im Hinblick auf die polizeilichen Ermittlungen hat der Gerichtshof festgestellt, dass diese von der Polizeidirektion P. durchgeführt wurden und es sich dabei um die der Bundespolizeiinspektion D. – der Dienststelle des kontrollierenden Polizeibeamten – vorgesetzten Behörde handelt. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die polizeiinternen Ermittlungen in Anbetracht der hierarchischen und institutionellen Verbindungen zwischen der ermittelnden staatlichen Stelle und der im vorliegenden Fall für den Staat handelnden Person nicht als unabhängig angesehen werden können. Was das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten anbelangt, verwies der Gerichtshof darauf, dass keine Prüfung der Rüge des Beschwerdeführers in der Sache erfolgt sei. Trotz der vertretbaren Behauptung, dass der Beschwerdeführer Opfer von Racial Profiling gewesen sein könnte, habe keine Beweiserhebung stattgefunden. Vielmehr sei die Klage als unzulässig abgewiesen worden, da dem Beschwerdeführer ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse fehle.

Im Ergebnis hat der Gerichtshof einstimmig entschieden, dass Deutschland seiner Ermittlungspflicht nicht nachgekommen ist und daher eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK vorliegt.

Die Rüge des Beschwerdeführers nach Artikel 13 EMRK erklärte der Gerichtshof für zulässig, eine Prüfung im Hinblick auf die Feststellungen zu Artikel 14 EMRK jedoch für nicht erforderlich. Die Rüge nach Artikel 2 des Protokolls Nummer 4 zur Konvention wies der Gerichtshof wegen offensichtlicher Unbegründetheit nach Artikel 35 Absätze 3a) und Abs. 4 EMRK als unzulässig zurück.

C. Stand der Umsetzung

Im Jahre 2022 wurden dem Ministerkomitee insgesamt 1.459 neue Fälle zur Überwachung der Umsetzung zugeleitet. Ende 2022 waren insgesamt 6.112 Fälle zur Überwachung vor dem Ministerkomitee anhängig. Die Zahl der insgesamt anhängigen Fälle ist damit im Vergleich zum Vorjahr (5.553 Fälle) um 10,07 % angestiegen. Ende 2022 betrafen 14 aller anhängigen Fälle die Bundesrepublik Deutschland (Ende 2021 waren es 16 anhängige Fälle). Die vollständigen Zahlen können dem letzten Jahresbericht des Execution Departments entnommen werden, der auf der Seite <https://www.coe.int/en/web/execution/annual-reports> abrufbar ist.

I. Action plans und action reports

Die nachstehende Übersicht listet die Individualbeschwerden auf, in denen im Jahr 2022 action plans bzw. action reports dem Execution-Department übersandt wurden. Die Dokumente sind öffentlich zugänglich und können über die HUDOC-EXEC-Datenbank des Execution Departments⁸ abgerufen werden.

lfd. Verfahren	Status	HUDOC-Link
A. u.a. (Nrn. 40495/15, 40913/15 and 37273/15)	action report	https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD(2022)268E
St. (Nr. 58718/15)	action report	https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD(2022)257E
M. (Nr. 1128/17)	action plan	https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD(2022)256E
D. (Nr. 35778/11)	überarbeiteter action report	https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD(2022)1172E

⁸ [https://hudoc.exec.coe.int/eng#{%22EXECDocumentTypeCollection%22:\[%22CEC%22\]}](https://hudoc.exec.coe.int/eng#{%22EXECDocumentTypeCollection%22:[%22CEC%22]})

II. Abschlussresolutionen

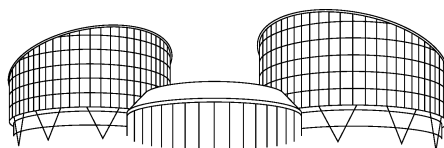
In den folgenden Fällen erließ das Ministerkomitee im Jahr 2022 eine Abschlussresolution, mit der die Überwachung der Umsetzung der Urteile und Entscheidungen beendet wurde:

Verfahren	Abschlussresolution	HUDOC-Link
Pa. (Nr. 46766/18)	CM/ResDH(2022)69	https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=001-216880
F.F. (Nr. 53962/19)	CM/ResDH(2022)301	https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=001-221336
Pi. (Nr. 51451/19)	CM/ResDH(2022)330	https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=001-222077
D. (Nr. 35778/11)	CM/ResDH(2022)386	https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=001-222289

In den Fällen einer Verurteilung durch den EGMR, stellte das Ministerkomitee in der jeweiligen Abschlussresolution fest, dass die Bundesrepublik Deutschland alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Folgen der durch den Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung für die jeweiligen Beschwerdeführenden vollständig zu beseitigen und dass die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, neue Konventionsverletzungen in gleichgelagerten Fällen zu verhindern.

In den Fällen, in denen mit den Beschwerdeführenden ein Vergleich geschlossen wurde und der Gerichtshof daraufhin die Beschwerden aus seinem Register strich, stellte das Ministerkomitee in der jeweiligen Abschlussresolution fest, dass die Bundesrepublik Deutschland die in der zugrundeliegenden gütlichen Einigung vereinbarten Maßnahmen ergriffen hat und die Überwachung der Umsetzung der Entscheidung damit abgeschlossen werden kann.

Anlage 1: Statistik über die Fallzahlen vor dem EGMR



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

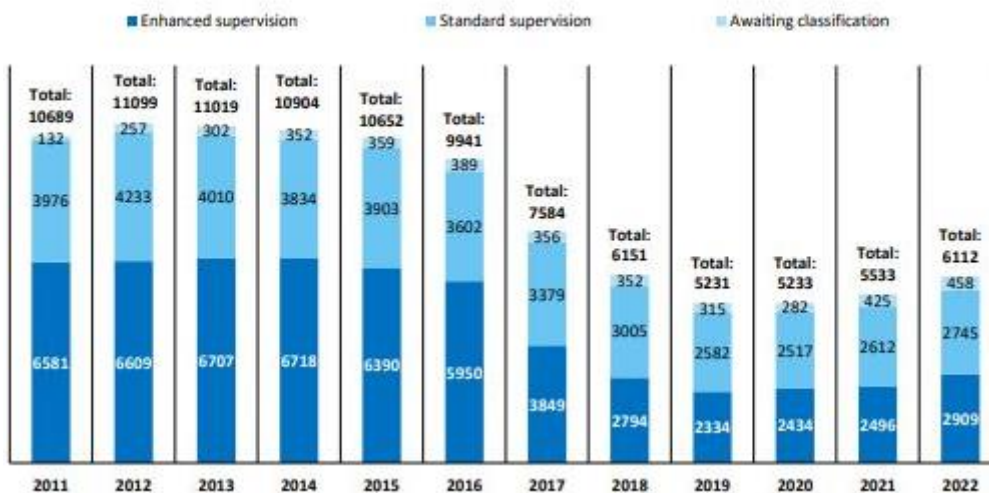
1. Applications allocated to a judicial formation [round figures (50)]	2022	2021	+/-
Applications allocated	45500	44250	3%
2. Interim procedural events			
	2022	2021	+/-
Applications communicated to respondent Government	6822	10629	-36%
3. Applications decided			
	2022	2021	+/-
By decision or judgment	39570	36093	10%
- by judgment delivered	4168	3131	33%
- by decision (inadmissible or struck out)	35402	32962	7%
4. Pending applications [round figures (50)]			
	31/12/2022	1/1/2022	+/-
Applications pending before a judicial formation	74650	70150	6%
- Chamber and Grand Chamber	35100	30600	15%
- Committee	34800	31850	9%
- Single-Judge formation	4750	7700	-38%
5. Pre-judicial applications [round figures (50)]			
	31/12/2022	1/1/2022	+/-
Applications at a pre-judicial stage	6250	8700	-28%
	2022	2021	+/-
Applications disposed of administratively	14400	16400	-12%

Anlage 2: Statistik über die Fallzahlen des Execution Departments

Total number of new cases



Total number of pending cases



Total number of cases closed

